

**Zweckverband Brombachsee
Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen**

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Brombachsee

**Teilplan Kalbensteinberg (Gemeinde Absberg)
„PV-Anlagen nördlich von Igelsbach“**

BEGRÜNDUNG

gemäß § 5 Nr. 5 Baugesetzbuch

**18.02.2019,
zuletzt geändert am 04.06.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines und Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans	4
2.	Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation	5
2.1	Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans	5
2.2	Derzeitige Nutzungen	5
2.3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	5
2.4	Altlasten	6
2.5	Bodendenkmäler	6
2.6	Vegetation & Schutzgebiete.....	6
2.7	Landschaftsbild	7
2.8	Trinkwasserschutzgebiet	7
2.9	Emissionen	7
2.10	Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)	8
3.	Ziel und Zweck der Planung	9
4.	Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan Kalbensteinberg	9
4.1	Künftige Nutzungen	9
4.2	Flächenbilanz	9
4.3	Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen	10
4.4	Verkehrstechnische Erschließung	10
4.5	Ver- und Entsorgung.....	10
4.6	Übergeordnete Planung.....	11
5.	Umweltbericht.....	12
	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	12
	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	13
	Schutzgut Boden	14
	Schutzgut Wasser	15
	Schutzgut Klima/Luft	16
	Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
	Schutzgut Mensch	18
	Beschreibung.....	18
	Auswirkungen	18
	Schutzgut Landschaft / Fläche	19
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
	Wechselwirkungen	21
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
Zusätzliche Angaben	23
Maßnahmen zur Überwachung	23
Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	24
7. Hinweise	25
8. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans	25

1. Allgemeines und Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Brombachsee bildet die grundsätzlich mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ab. Der Markt Absberg ist Teil des Zweckverbandes und ist an diesen mit der Bitte um Änderung des Flächennutzungsplans in einem Teilgebiet zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg herangetreten.

Die Fortschreibung des festgestellten Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung sich abzeichnender Veränderungen der Rahmenbedingungen, geänderter rechtlicher Grundlagen sowie des Landesentwicklungsprogramms und dessen Teilfortschreibung ist für die städtebaulich und landschaftlich naturräumlich positive Entwicklung des Gebietes des Zweckverbandes von großer Bedeutung, so dass dieser frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen vorbereitet ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und im Rahmen von Zielen der europäischen Union dazu verpflichtet, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland erheblich zu erhöhen. Entsprechend der Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes soll, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglicht werden. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 35 % zu steigern, bis zum Jahr 2050 um 80 %. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

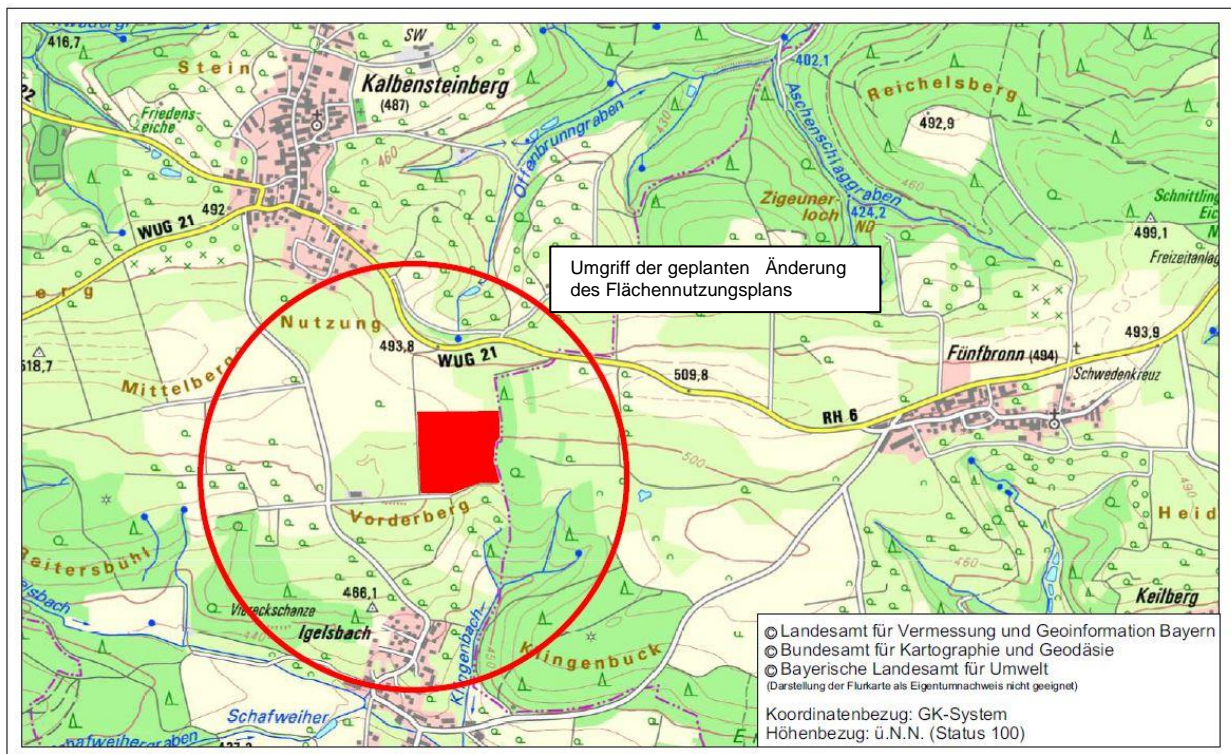
Seitens der Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes sind hierzu im Rahmen der Bauleitplanung die Weichenstellungen für eine angemessene Entwicklung der erneuerbaren Energie im jeweiligen Gemeindegebiet vorzunehmen. Entsprechend dieser Maßgaben wurden in der Vergangenheit entsprechende Entwicklungsflächen im Gebiet des Markts Absberg ausgewiesen.

Ein privater Investor ist nun zwischenzeitlich an den Markt Absberg mit dem Wunsch nach der Entwicklung einer zusätzlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen herangetreten. Beabsichtigt ist, nördlich von Igelsbach auf einer Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 5,6 ha zukünftig zum Zwecke der Stromerzeugung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen. Hierüber wurde in den zuständigen Gremien des Markts Absberg beraten und in Abwägung aller Belange der Beschluss gefasst, den Entwicklungsabsichten der beiden privaten Investoren zu entsprechen.

Hierzu sind im Rahmen der geordneten Entwicklung des Marktgemeindegebietes sowie einer angemessenen Bodenordnung die notwendigen Bauleitplanungen aufzustellen. Der Markt Absberg hat daher beschlossen für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage einen Bebauungsplan aufzustellen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hierzu gem. den geltenden Maßgaben Sondergebietsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen aktuell jedoch Ackerflächen dar. Da der Bebauungsplan entsprechend der Maßgaben des Baugesetzbuches aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, bedarf es somit einer Änderung des Flächennutzungsplans. Hierzu hat der Markt Absberg als Verbandmitglied einen Antrag an den Zweckverband zum Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplans gestellt, da formell der Zweckverband Brombachsee die Planungshoheit für das Verbandsgebiet gem. den Satzungsbestimmungen besitzt.

Da die grundsätzlich mit den Entwicklungsabsichten vorgesehene Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung auch im Sinne der Entwicklungsabsichten der Zweckverbandes ist, hat sich der Zweckverband Abwägung aller Belange dazu entschlossen im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durch den Markt Absberg gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der geplanten zusätzlichen PV-Anlagen durchzuführen.

2. Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation



Rot dargestellt: geplanter Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Zweckverbandes Brombachsee, Teilbereich des Markts Absberg, © Karte Bay. Vermessungsverwaltung

2.1 Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Zweckverbandes Brombachsee für den Teilplan Kalbensteinberg des Markts Absberg umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 994, 994/1 und 995, jeweils Gemarkung Kalbensteinberg. In den Änderungsbereich ist eine Fläche von ca. 5,6 ha einbezogen.

2.2 Derzeitige Nutzungen

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Igelsbach.

Er wird umgrenzt:

- im Osten: durch angrenzende Waldflächen
- im Süden: durch einen angrenzenden Feldweg und daran anschließende landwirtschaftliche Flächen.
- im Westen: durch die anschließenden Feldwegstrukturen sowie daran angrenzende landwirtschaftlichen Flächen.
- im Norden: durch angrenzende landwirtschaftliche Strukturen

Topographisch liegt dieser Bereich in einem von Nordwesten nach Süden geneigten Gelände. Die Flächen dieses Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befinden sich in privatem Besitz und werden zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Der Änderungsbereich wird von Norden nach Süden durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Zudem quert eine unterirdische Hauptwasserleitung das Planungsgebiet.

2.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich seiner bisherigen Fortschreibungen (bis zum Datum der Aufstellung dieser Begründung) stellt die Flächen des Änderungsbereichs als Ackerflächen dar.

Im Umfeld des nördlichen Änderungsbereichs wird im Süden, Westen und Norden als Ackerflächen dargestellt. Im Osten sind anschließend Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan der Region Westmittelfranken als Teil des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets gekennzeichnet.

Im Flächennutzungsplan sind als nachrichtliche Darstellungen die bestehenden ober- und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen (Freileitung sowie Wassertransportleitung) dargestellt.

2.4 Altlasten

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nach aktuellem Kenntnisstand für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

2.5 Bodendenkmäler

Der bayerische Denkmaltatlas zeigt für das Planungsgebiet zum aktuellen Zeitpunkt keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 500 m Luftlinie eine als Wallanlage der vor- und frühgeschichtlichen Zeitstellung kartierte Fläche (Denkmalkartierung D-5-6831-0090). Das Benehmen ist nicht hergestellt. Weitere Bodendenkmäler sind westlich und östlich in größeren Abständen verzeichnet. Die nächsten Baudenkmäler befinden sich nördlich des Planungsgebietes in Kalbensteinberg. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann daher grundsätzlich nicht auszuschließen.

Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes an die Zweigstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-235 85 -0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 098-468-4100 zu melden. Es gilt der Art. 8 Abs. 1 - 2 Denkmalschutzgesetz.

Auszug Denkmalschutzgesetz, DSchG. zuletzt geändert am 10.07.2018

Art. 8

Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) *1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

2.6 Vegetation & Schutzgebiete

Die Vegetation im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld ist durch die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks oder FFH-Schutzgebieten, jedoch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 Westmittelfranken. Östlich grenzen Waldflächen an das Planungsgebiet an, welche als Landschaftsschutzgebiet dargestellt sind. Diese Waldfläche sind als Teil des Landschaftsschutzgebietes „LSG West“ (LSG-00427, Teilfläche 01) mit der Bezeichnung Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - "Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg" beschrieben.

Die Planungsflächen sind der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegen im Bereich der Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung L6b „Zittergrasseggen-Hainsimsen-

Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen Nutzung im Änderungsbereich, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen.

Das Fachinformationssystem Natur des Landesamtes für Umwelt des Lands Bayern stellt für den vorgesehenen Änderungsbereich keine biotopkartierte Strukturen und Flächen dar. Südlich des Änderungsbereiches befinden sich als Biotop kartierte Feldgehölzflächen. Unter der Kartierungsnummer 6831-1104 werden die Streuobstbestände nördlich von Igelsbach erfasst. Das Biotop wird wie folgt beschrieben: „In einem engen, kleinen, mäßig steilen Taleinschnitt liegt ein Streuobstbestand beiderseits eines Grabens. Die Umgebung wird landwirtschaftlich relativ intensiv genutzt, im Südosten grenzen ein Wald sowie die Landkreisgrenze an. Mittig im Bestand befindet sich ein kleines, niedriges, dichtes, mesophiles Gebüsch. Über die Gehölze verläuft eine Freileitung. Wenig gepflegter, lückiger Bestand aus vorwiegend Kirschen-Hochstämmen. Vereinzelt finden sich Zwetschgen und am Nordwestrand eine Birne. Einzelne Bäume abgängig oder tot, schief stehend oder mit totholzreichen Kronen. Der Unterwuchs verbuscht, ist mesophytisch und wird beweidet.“

2.7 Landschaftsbild

Das lokale Landschaftsbild im Änderungsbereich ist durch die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die östlich angrenzenden Waldflächen bestimmt. Im Umfeld bestehen östlich und westlich Waldbestände, welche zusammen mit der bestehenden Topographie des Planungsgebiets (Hochlagen abwechselnd mit Talflächen) das Landschaftsbild prägen. Südlich des Planungsgebietes in größerer Entfernung befindet sich der Brombachsee, welcher prägend für das regionale Landschaftsbild ist, jedoch vom Planungsgebiet und dem unmittelbaren Umfeld nicht einsehbar ist. Das regionale Umfeld ist durch die Tourismus- und Naherholungsfunktion geprägt. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich in Kalbensteinberg mit der dortigen Kirche an landschaftsprägendes Baudenkmal.

Im regionalen Umfeld sind an verschiedenen Stellen Hopfenanbauflächen vorhanden, welche durch ihre Anbaugerüste prägend in der Kulturlandschaft sind.

Lokal wird das Landschaftsbild durch die bestehende 20kV Freileitung negativ beeinflusst.

2.8 Trinkwasserschutzgebiet

Trinkwasserschutzgebiete sind durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen. Die nächste entsprechenden Schutzzonen befinden sich ca. 4 km Luftlinie nördlich mit dem Trinkwasserschutzgebiet „Gersbach“. Weitere Trinkwasserschutzgebiete befinden sich ebenfalls nördlich sowie westlich. Auswirkungen auf dieses Trinkwasserschutzgebiet ergeben sich aus den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

Südwestlich befindet sich in einem Abstand von ca. 2,6 km Luftlinie im Minimum der Igelsbachsee als Vorstaustufe des Brombachsees. Auswirkungen auf die Wasserflächen aus dem Änderungsbereich sind nicht zu erwarten.

2.9 Emissionen

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg. Aus den dortigen Verkehrsbewegungen ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Der Verkehr ist jedoch als gering einzustufen.

Der Änderungsbereich wird durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Hieraus können Emissionen aus Lärm und elektrischem Feld entstehen. Für die Schutzzonen der Mittelspannungsleitungen bestehen Baubeschränkungen. In diesen sind die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur nach ausdrücklicher Zustimmung und vorheriger Prüfung durch den Betreiber der Freileitung zulässig. Dies gilt auch für Geländeänderungen (Auffüllungen, Abgrabungen) in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen in den Schutzzonen. Beidseitig der Leiterachse ist mit einer Breite von je 9,30 m, gemessen zur Leiterachse, zudem ist eine Bewuchsbeschränkung zu beachten. Aus der Freileitung können Immissionen aus elektromagnetischen Feldern entstehen.

An den Änderungsbereich grenzen, wie bereits beschrieben, zudem nördlich, westlich und südlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden, das übliche Maß nicht überschreitenden Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch sind zu dulden. Es wird darauf hin gewiesen, dass während der notwendigen Erschließungsmaßnahmen die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ungehindert aufrechterhalten werden muss.

2.10 Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)

Für das Gebiet des Markts Absberg wurde eine Standortalternativenprüfung hinsichtlich potentiell für Photovoltaikfreiflächenanlagen geeigneter Flächen im Marktgemeindegebiet durchgeführt. Diese ist als Anlage der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans beigefügt.

In diesem Zuge wurden zunächst all die Fläche ausgeschlossen, welche aufgrund höher zu bewertender anderweitiger Belange (z.B. biotopgeschützte Flächen, Tourismusbelange, etc.) nicht für eine Entwicklung als Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Anschließend erfolgte eine Bewertung der potentiell geeigneten Flächen im Marktgemeindegebiet und Ermittlung einer Rangfolge für diese Flächen.

Wichtiger Aspekt bei der Bewertung war die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da diesem Aspekt in Absberg aufgrund der nahezu vollständigen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Im Ergebnis zeigte sich, dass im Marktgemeindegebiet zwei Flächen unter besonderer Betrachtung des Aspekts des Landschaftsbildes vorrangig für eine Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geeignet sind. Beide Flächen sind weitestgehend von Wald umgeben und hierdurch im Landschaftsbild als weitestgehend „unsichtbar“ zu erachten. Eine der beiden Flächen ist jedoch trotz ihrer Grundeignung, aufgrund der allseitigen unmittelbaren Einfassung durch Waldflächen als technisch ungeeignet für eine PV-Anlage anzusehen. Neben der reduzierten Ertragsfähigkeit wäre auch das Risiko für Beschädigungen aus Baumwurf oder ähnliches sowie die erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen als stark nachteilig zu erachten. Bei der weiteren Fläche zeigte sich, dass durch die dortigen Grundeigentümer keine Entwicklungsbereitschaft für entsprechende Nutzungen besteht. Auch ein Flächentausch zeigte sich im Ergebnis als unrealisierbar, da hierzu weitere Grundeigentümer einbezogen werden müssten, hierzu aber keine Bereitschaft zu finden war.

Theoretisch wäre trotz allem eine Entwicklung der zweitbesten Flächen als denkbar zu erachten, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigte Erweiterung der Entwicklungsflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen wäre jedoch aufgrund der faktisch vorhandenen gegenläufigen Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer nicht umsetzbar.

Somit wäre eine entsprechende Entwicklung nicht sinnvoll.

Seitens des Markts Absberg wurde daher im Rahmen der Bewertung der weitergehend geeigneten Flächen auch die tatsächliche Flächenverfügbarkeit mit einbezogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen seitens der Grundeigentümer für eine Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.

In der Bewertung dieser Flächen zeigte sich aber, dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Einsehbarkeit von Süden nicht ausgeschlossen werden können. Gleichzeitig zeigte sich aber auch, dass andere alternativ in der Bewertung als gleichrangig zu betrachtende Flächen keine geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben würden.

Somit war in der Gesamtabwägung zu bewerten ob grundsätzlich neue Flächenpotentiale für die Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen werden sollen. Dies wurde in der Gesamtbewertung bejaht, jedoch gleichzeitig festgestellt, dass zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere nach Süden starke Eingrünungsmaßnahmen für die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen erforderlich sind und diese bereits auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans als Darstellung mit aufzunehmen ist.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen und der weitergehenden Konkretisierung auf Ebene des nachfolgend erforderlichen Bebauungsplans können in der Gesamtabwägung aber erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hinreichend minimiert werden. Eine Zerschneidung des Landschaftsbildes ist nicht

zu erwarten. Durch die verpflichtenden Eingrünungsmaßnahmen kann eine gute Integration in das Gesamtbild erfolgen, welche die geplante Anlage als verträgliche Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes erachten lässt und gleichzeitig einen angemessenen Beitrag zur Energiewende möglich ist.

3. Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll die geordnete Entwicklung von Sondergebietsflächen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Energieerzeugung gewährleistet werden. Hierzu sind im Rahmen des Flächennutzungsplans, als vorbereitende Bauleitplanung, geeignete Flächen identifiziert und deren geordnete Entwicklung ermöglicht werden.

Unter Beachtung der unter 2.10 dargestellten Standortalternativenprüfung, der geringen Auswirkungen auf die Landwirtschaft sowie die hinreichend minimierbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist diese Änderung in Abwägung aller Belange als verträglich zu erachten. Hiermit kann die geordnete Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet von Absberg sichergestellt werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur angestrebten Energiewende geleistet werden.

Wie unter 1. bereits ausgeführt, wird für den Änderungsbereich im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch den Markt Absberg die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlagen nördlich von Igelsbach“ durchgeführt.

4. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan Kalbensteinberg

4.1 Künftige Nutzungen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Änderungen vorgenommen:

In den bisher als Ackerflächen dargestellten Bereichen werden nun Sondergebietsflächen i. S. d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ dargestellt.

Diese Änderung dient der geordneten Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Absberg und ist für die im Rahmen des Bebauungsplans des Markts Absberg geplante Entwicklung Voraussetzung. Auf Antrag des Markts Absberg an den Zweckverband Brombachsee hat dieser das Ansinnen des Markts Absberg geprüft und in Abwägung aller Belange grundsätzlich beschlossen, die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Hiermit wird eine für die Energiewende angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht, wodurch in der Gesamtbetrachtung auch ein Beitrag zur Minimierung der erforderlichen Stromdurchleitung von Norddeutschland nach Bayern geleistet werden kann. Die Flächenentwicklung dient somit auch der dezentralen Stromproduktion. Die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna können am vorgesehenen Standort in der Gesamtbetrachtung durch entsprechende Festsetzungen im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan gering gehalten werden.

4.2 Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsbereichs ca. **5,6 ha**

Bisherige Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan

Ackerfläche. ca. 5,6 ha

Vorgesehene Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan

Sondergebietsflächen für PV-Anlage ca. 5,6 ha

4.3 Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Mit der vorgesehen Darstellung im Änderungsbereich erfolgt auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Eingriffe im Sinne des Naturschutzes. Auswirkungen auf das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet können durch die Aufnahme einer verpflichtenden Randeingrünung nach Süden minimiert werden. Eine gesonderte Eingriffsregelung ist daher auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Vielmehr werden mit den vorgesehenen neuen Darstellungen die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlagen des Markts Absberg beabsichtigen Entwicklungen und der damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Eingriffsregelung und konkrete Ermittlung sowie Umsetzung des erforderlichen Ausgleichs werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt.

4.4 Verkehrstechnische Erschließung

Die äußere Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über den bestehenden Feldweg südlich des Änderungsbereiches. Über den bestehenden Feldweg besteht im Westen Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg. Von dort sind die weiteren überörtlichen Erschließungen erreichbar. Diese Erschließung ist als ausreichend zu erachten. Dies gilt auch für die Bauphase der Anlage. Auswirkungen auf die äußere Erschließung ergeben sich aus den Planungen nicht, da i.d.R. nicht mit Fahrverkehr aus dem Planungsgebiet zu rechnen ist. Der Feldweg wird vor Beginn der Baumaßnahme in Augenschein genommen und der Bauzustand im Rahmen einer Beweissicherung dokumentiert. Vor und nach Rückbau der Anlage wird eine erneute Beweissicherung durchgeführt. Eventuelle Schäden durch Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage werden durch den Betreiber beseitigt. Somit sind auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die verkehrstechnische Erschließung der Änderungsbereiche kann somit als gewährleistet betrachtet werden. Die weiteren Details der Erschließung werden auf Ebene des Bebauungsplans, bzw. durch die konkreten Bauvorhaben geregelt.

Weitergehende verkehrstechnische Erschließungen auf Ebene des Flächennutzungsplans (Geh- und Radwege, ÖPNV, Hauptverkehrsstraßen etc.) sind in Abwägung aller Belange nicht erforderlich.

Der Feldweg hat eine besondere Funktion als Wanderweg zur Naherholung. Auswirkungen auf diese Funktion können durch die verpflichtend Randeingrünung und weitergehende Festsetzungen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ausreichend minimiert werden.

4.5 Ver- und Entsorgung

Neue Entsorgungsanlagen für die Änderungsbereiche sind nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt in der Nutzungsphase in der Regel nach aktuellem Kenntnisstand nicht an. Anfallendes Oberflächenwasser kann aller Voraussicht nach örtlich breitflächig versickert werden. Somit sind keine Entsorgungsanlagen erforderlich.

Für die Einspeisung des in den Anlagen erzeugten Stroms sind neue Versorgungsleitungen zum Einspeisepunkt zu verlegen. Dieser wird voraussichtlich am Nordrand von Igelsbach liegen. Die Leitungstrassen können aber erst im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung definiert werden. Am voraussichtlichen Einspeisepunkt am Nordrand von Igelsbach wird eine neue Umspannstation als Kompaktanlage errichtet. Die Grundfläche beträgt ca. 12 m², diese bauliche Anlage ist somit nicht mehr Verfahrensfrei. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird Abwägung aller Belange auf entsprechende Festsetzungen aber aufgrund der geringen Größe der Umspannstation verzichtet. Im Rahmen des konkreten Bebauungsplans werden jedoch ggf. Maßgaben über die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten getroffen, soweit der Standort als Außenbereich im Sinne des BauGB zu erachten ist.

Ggf. vorhandene oder geplante Drainagen der anschließenden Ackerflächen sind bei der Planung und Ausführung der konkreten Entwässerungsanlage mit zu berücksichtigen. Aus planerischer Sicht ist somit die Entwässerung der Änderungsbereiche auf Ebene des Flächennutzungsplans hinreichend sichergestellt.

4.6 Übergeordnete Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) anzupassen.

Das seit 1. September 2013 geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde am 1. März 2018 in Teilen fortgeschrieben. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgten vorrangig Änderungen bzgl. des Zentralen Orte System. Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken unter Bezugnahme auf das erneuerte LEP ist noch nicht vollumfänglich erfolgt. Einzelne für Absberg und den Zweckverband relevante Aspekte der überregionalen Planungen beziehen sich daher unter Berücksichtigung der geltenden Fortschreibungen des Regionalentwicklungsplans noch auf das LEP in der Fassung von 2006.

Entsprechend des Ziels 6.2.1 (Z) des LEP sind „Erneuerbare Energie [...] verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. Als Grundsatz wird unter 6.2.3 (G) für Photovoltaikanlagen definiert, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen. In Begründung zum Grundsatz 6.2.3 des LEP wird ausgeführt, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen“ können. „Deshalb sollen Freifläche-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsfläche.“ Auf dem nun überplanten Standort ist dies nur bedingt gegeben, die dortige Freileitung kann aber zu einem gewissen Grad als Vorbelastung angesehen werden.

Das im Regelfall zu beachtende Anbindegebot gem. Ziel 3.3 des LEP ist im vorliegenden Fall nicht anhängig. Entsprechend der Erläuterungen in der Begründung zum Ziel 3.3 ist im LEP ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 zu bewerten sind.

Für das Planungsgebiet sind folgende Aspekte aus dem Bereich Natur, Erholung und Landschaft relevant:

7.1.2.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.“

(G) „Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen“.

7.1.2.3 (Z) „Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden: (...)

- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und
- die Erholungsschwerpunkte.“

7.1.2.4 (Z) „Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden“.

7.1.2.7 Erholungsschwerpunkte

(G) „Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln.“

7.1.3 Sicherung der Landschaft

7.1.3.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“.

7.1.3.2 Gebietsschutz/ Landschaftsschutzgebiete

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken beschreibt bzgl. der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region folgende Ziele und Grundsätze:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen natur-räumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (RP 8 (G) 6.2.1 Erneuerbare Energien).

Unter Punkt 6.2.3 wird zur Sonnenenergienutzung als Grundsätze weiterhin ausgeführt:

„RP 8 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. RP 8 6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. RP 8 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ Dies ist im vorliegenden Fall entsprechend der durchgeführten Standortalternativenprüfung und der Abwägung zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt.

Im Grundsatz 7.1.2.7 des Regionalplans der Region RP8 wird ausgeführt, dass es von besonderer Bedeutung ist u.a. den Brombachsee als Erholungsschwerpunkt von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln. Erhebliche negative Auswirkungen darauf sind unter Beachtung der Maßgaben zur Randeingrünung aus den Planungen nicht zu erwarten.

Gem. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“ liegt der nördliche Teilbereich im einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region Westmittelfranken. Hierzu heißt es im Ziel RP8 7.1.3.1, dass in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dieses Ziel wurde im Rahmen der Standortalternativenprüfung sowie der Prüfung der Umweltbelange geprüft und gewürdigt.

Hinsichtlich der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist hierbei festzustellen, dass durch die Anlage unter Beachtung der Maßgaben zur Randeingrünung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Durch die Randeingrünungen können die Auswirkungen in der Fernwirkung minimiert werden, welche gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf die lokalen Erholungseigenschaften minimieren. Die geplanten Randeingrünungen können zudem den lokalen Biotopverbund stärken. In der Gesamtbetrachtung ist somit in der Abwägung die Maßgaben des Ziels 7.1.3.1 beachtet.

Den Zielen der Regional- und Landesentwicklung trägt der Zweckverband Brombachsee hinsichtlich der beachtenswerten Grundsätze in der Abwägung aller Belange mit der Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan Kalbensteinberg angemessen Rechnung. Die Anpassungspflicht an die Zielen, insbesondere der Landesentwicklung, wird mit der vorliegenden Planung hinreichend gewährleistet. Der gewählte Standort ist hierbei insbesondere unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen als geeignet und angemessen zu erachten.

5. Umweltbericht

Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie oben dargestellt, soll der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg auf Antrag des Markts Absberg, nördlich von Igelsbach geändert werden.

Bisher als Ackerland dargestellte Flächen sollen zukünftig als Sondergebietsflächen für die Sonnenenergienutzung dargestellt werden. Hiermit soll ein Beitrag zur Energiewende und zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien in Deutschland geleistet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen durch den Markt Absberg.

Der Zweckverband hat sich im Vorfeld mit den Antrag des Markts Absberg zur Änderung des Flächennutzungsplans beschäftigt und den beabsichtigten Entwicklungen im Grundsatz zugestimmt.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den §§1 und 1a BauGB enthalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Weitere wichtige gesetzliche Vorgaben für die Planung sind die Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern. Zudem sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Flächen des Planungsgebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Ackerland dargestellt. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken vom 01.12.1987, einschließlich aller verbindlich erklärten Änderungen, weist dem Markt Absberg keine zentralörtliche Funktion zu. Der Markt Absberg ist als besonders zu entwickelnde Gemeinde dargestellt.

Die Planfläche ist als Teil der landschaftlichen Vorbehaltsflächen der Region Westmittelfranken gekennzeichnet. festgelegt. Nördlich, westlich und südlich grenzen an die Planungsflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzen Grünland bzw. Waldflächen an. Östlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Der nördliche Teil des Planungsgebietes ist als Teil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes festgelegt.

Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Sommer 2018 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Igelsbach. Die Flächen werden derzeit hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. An das Planungsgebiet grenzen im Westen zunächst ein Feldweg und daran anschließend eine landwirtschaftliche Fläche an. Im Norden grenzt ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Osten grenzen Waldflächen an. Im Süden grenzt ein Feldweg an. Im Planungsgebiet befindet sich eine lineare Heckenstruktur, welche das Planungsgebiet von Westen nach Osten in zwei Teilfläche gliedert. Am Südrand befinden sich mehrere große Feldgehölze. Eine 20kV Freileitung quert das Planungsgebiet. Die Planungsflächen sind Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes entsprechend der Vorgaben des Regionalplans.

Biotopkartierte Strukturen befinden sich südlich des Planungsgebietes. Wie unter 2. bereits beschrieben befinden sich dort biotopkartierte Heckenstrukturen. Das Landschaftsbild wird im Bestand zu einem gewissen Grad durch eine bestehende Mittelspannungsleitung beeinträchtigt, im Wesentlichen aber durch die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen und Waldflächen bestimmt.

Aufgrund des standardmäßig zu erwartenden baulichen Charakters ist allgemein im Planungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung, Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen
- minimaler Versiegelungsgrad; lediglich im Bereich der Stützen und möglicher Nebengebäude (Trafo-Anlagen);
- dauerhafte Überbauung und Flächeninanspruchnahme in Teilen mit Bodenverschattung der überbaubaren Flächen
- Reduzierung des Eintrags von Niederschlagswassers auf Teilflächen (dadurch teilweise Trockenheit); diese ist jedoch nicht als Vollversiegelung zu bewerten;
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung;
- Optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien;
- eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Flächen aufgrund der Einzäunung, insbesondere für größere Wildtiere (z.B. Rehwild)

Baubedingte Wirkfaktoren während der Bauphase lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und der Baufelder
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung (Prognose) erfolgt im Anschluss jeweils für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter:

Schutzgut Boden

Beschreibung

Geologisch liegt das Planungsgebiet im Bereich des Lias (Schwarzer Jura) in der nördlichen fränkischen Alb des oberen bunten Keupers. Gem. geologischer Karte Bayern sind die Planungsflächen dem Blausensandstein mit oberen bunten Keuper (Räth) zuzuordnen. Als Bodenart liegen vorrangig Schluff bis Ton vor. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist vorherrschend mit Pararendzina, gering verbreitet Braunerde-Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (Grus-)Schluff bis Ton (Mergelstein oder Kalk(sand)stein), gering verbreitet über Kalk(sand)stein zu rechnen.

Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor.

Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte als Ackerflächen der Güte sL6V (stark lehmige Sande) bis L6V (Lehme) der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 36 bzw. 33 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, im mittelfränkischen Vergleich, als max. durchschnittlich einzustufen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten

Die Planungsflächen sind der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegen im Bereich der Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung L6b „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen.

Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen. Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden als unterdurchschnittlich einzustufen. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen ebenfalls als gering einzustufen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine seltenen oder für den Naturhaushalt bedeutsamen Böden zu erwarten. Eine frühere Nutzung des Geländes für Ablagerungen ist nicht bekannt.

Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird für den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Baubedingte Auswirkungen

Während der späteren Bauzeit besteht eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen in Teilbereichen führen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind zunächst noch keine Eingriffe in den Boden verbunden. Jedoch erfolgt bei Umsetzung der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Geltungsbereich, eine, wenn auch nur sehr geringe, Bodenversiegelung.

Durch die geplante Nutzung wird anlagenbedingt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben. Es werden somit potentielle Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln aus der Nutzung genommen. Die Flächen besitzen aber aufgrund der dortigen Bodenverhältnisse nur eine nachrangige Qualität und Ertragsfähigkeit, so dass hier die Möglichkeit der Grundeigentümer zur Nutzung der Flächen für regenerative Energien (vgl. hierzu auch Freiflächenverordnung des Landes Bayern) aufgrund der Lage in einem

landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet als zulässige alternative Nutzung angesehen werden kann. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Produktion von Nahrungsmitteln sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erfahrungen mit ähnlichen Anlagen zeigen, dass bei einem Normalbetrieb der geplanten Anlagen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

Ergebnis

Unmittelbare Auswirkungen aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans auf die tatsächliche Bodennutzung ergeben sich zunächst nicht. Jedoch wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Planungen in den Änderungsbereichen sind daher zunächst mit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich eine flächenhafte Kompensationserfordernis ab. Diese kann jedoch nur sinnvoll auf Ebene des konkreteren Bebauungsplans geregelt werden. Eine Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen.

Der notwendige Ausgleich für den mit den Planungen einhergehenden Eingriff erfolgt durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplans. Gefährdungen des Bodens – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan und den dort zu beachtende gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung

Direkt im Geltungsbereich bestehen keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer. Für die geplanten Vorhaben bestehen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse zur Beschaffenheit des Untergrunds und zum Grundwasserstand. Die im Bereich des gewachsenen Bodens vorliegenden Schichten des Untergrunds sind zumeist als schwach durchlässig einzustufen. Allerdings fehlen dazu exakte Untersuchungen des Untergrunds. Durch die Hanglagen des Planungsgebietes kann Schichtenwasser im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als max. durchschnittlich einzustufen. Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem Kluft(Poren)-Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge. Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch die Bodenversiegelung, vgl. Kapitel 14.2.1 Boden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist im Geltungsbereich keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt zu rechnen.

Gefährdungen des Boden – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die geplante Begrenzung der Versiegelung im Rahmen des konkreten Bebauungsplans minimiert werden. Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 700 - 800 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,5° C. Die bestehenden Ackerflächen tragen grundsätzlich bei entsprechenden Wetterlagen zusammen mit den umliegenden Waldflächen zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die bestehende Topographie können die Kaltluftmassen in Richtung der Siedlungsräume (Igelsbach) abfließen.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen während der späteren Baumaßnahmen können vorübergehend erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen entstehen, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Da nach allgemeinen Erkenntnissen ähnlicher Anlagen der Versiegelungsgrad von Freiflächenphotovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise im Regelfall nur unwesentlich erhöht wird, wirkt sich die Planung auf das lokale Geländeklima und auf die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinflussungen dieses Schutzguts.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können im Rahmen der weitergehenden Konkretisierung durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen an. Östlich der Planungsflächen befinden sich Waldflächen. Auf den Planungsflächen selbst befindet sich eine Heckenstruktur als lineare Biotopstruktur. Diese ist als Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplans enthalten. Im südlichen Randbereich befinden sich entlang des dortigen Feldweges einzelne Feldgehölze. Die Hecke innerhalb des Geltungsbereiches gliedert den Änderungsbereich. Sie bildet eine Leitstruktur im Landschaftsbild und dem Naturraum.

Von der Planung sind kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Östlich der nördlichen Teilfläche grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Südlich des Planungsgebietes befinden sich biotopkartierte Streuobstbestände an. Weiter südlich befinden sich, talabwärts, weitere Streuobstbestände.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region Westmittelfranken.

Wegen der intensiven Bewirtschaftung der Flächen des Planungsgebietes stellen sie grundsätzlich einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist.

Die Heckenstrukturen sowie Feldgehölze stellen zusammen mit den Waldflächen im Umfeld des Planungsgebietes grundsätzlich geeignete Strukturen für im Umfeld vorkommende hecken- und gehölzbevölkernde Brutvogelbestände dar. Im Gesamtzusammenhang stellen die landwirtschaftlichen Flächen geeignete Strukturen für Feldbrüter dar. Grundsätzlich stellt das Planungsgebiet aufgrund der Waldflächen im Umfeld auch einen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse dar, jedoch ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet hauptsächlich eine Transferfläche und ggf. Jagdrevier ist. Durch die Nähe zu den Waldflächen ist mit Vorkommen von Wildtieren des Waldes zu rechnen.

Entsprechend der durchgeführten Untersuchungen einer Fachkraft zum Artenschutz ist im Planungsgebiet das Vorkommen der besonders geschützten Feldlerche festgestellt wurden. Im Übrigen wurden keine anderweitigen besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt.

Die bestehenden Muldenstrukturen an den Planungsgebietsgrenzen sind grundsätzlich als geeignete Strukturen für potentiell vorhandene Reptilienarten anzusehen, es wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen aber keine entsprechende Vorkommen nachgewiesen. Besonders geschützte Falterarten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen wurden keine entsprechenden Vorkommen festgestellt. Ebenfalls wurden keine besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Auswirkungen

Generell wirken sich die Inanspruchnahme von freier Landschaft und die zu erwartende Einfriedung der Planungsflächen auf die Lebensraumverfügbarkeit für Flora und Fauna aus.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine, auf die Bauzeit begrenzte, Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur sowie von Feld- und Bodenbrütern im Umfeld möglich. Es ist daher mit Ausweichreaktionen in das Umfeld zu rechnen, diese Auswirkung wird aber als nicht erheblich eingestuft, da aus fachlicher Sicht weiterhin hinreichende Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Da diese über ausreichende Ausweichmöglichkeiten verfügen, wird diese Auswirkung nicht als erheblich.

Dem im Planungsgebiet vorhandenen Feldlerchenrevier und ggf. anderen bodenbrütende Arten wird der Lebensraum entzogen werden. Für den Eingriff in Reviere der geschützten Feldlerche ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig auf Ebene des konkreten Bebauungsplans notwendig.

Zum Schutz auf den Flächen vorkommender Arten ist entsprechend der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ein Baubeginn (Oberbodenabtrag) etc. im Brutzeitraum der europäischen Vogelarten auszuschließen. Als Ausnahme ist ein Baubeginn möglich, wenn im Rahmen von zusätzlich durchgeführten örtlichen Begehungen mit einer entsprechend fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine entsprechenden Vorkommen vorhanden sind. Alternativ sind ggf. Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, falls die Baumaßnahmen länger unterbrochen werden.

Von den vorhandene Feldgehölzen und der bestehenden Heckenstruktur ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um die Biotopfunktion nicht zu gefährden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich ist der Änderungsbereich für die meisten im Umfeld lebenden Arten als ein Jagd- und Nahrungsgebiet zu betrachten. Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Bauflächen werden diese Bereiche der freien Landschaft weitgehend entzogen, so dass sie für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich sind. Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechsell zu rechnen.

Die mögliche Funktion als Habitate für Bodenbrüter wird durch die Anlagen selbst nicht beeinträchtigt. Wie Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, werden Photovoltaik-Freilandanlagen von Offenlandvögeln als Jagd-, Nahrungs- und auch als Brutgebiet angenommen (vgl. Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Dem im Änderungsbereich festgestellten Feldlerchenrevier wird anlagenbedingt der Lebensraum entzogen, bzw. dieser beeinträchtigt. Es ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Eingriff in das Revier notwendig. Dies erfolgt auf Ebene des konkreten Bebauungsplans.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse können weitestgehend ausgeschlossen werden. Die sich durch die Bebauung des Planungsgebietes ggf. ergebenden Einschränkungen des Jagdgebietes sind als vernachlässigbar im landschaftlichen Umfeld zu erachten. Es werden durch die geplanten Maßnahmen keine potentiellen Quartiere für Fledermausarten zerstört oder beeinträchtigt. Für die bestehenden Gehölzstrukturen wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

Auswirkungen auf potentiell in den Randbereichen vorhandene Reptilienarten sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird. Die Randbereiche des Planungsgebietes werden als Grünflächen entwickelt, so dass hinreichend große „Pufferzonen“ zu den bebaubaren Bereich des Planungsgebietes entstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Blendwirkungen der vorgesehenen Solarmodule für überfliegende Vögel sind durch spiegelungsarme Verglasung weitestgehend auszuschließen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher durch den Betrieb unbeweglicher Solarmodule nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Tiere/Pflanzen können unter Beachtung der Ausgangslange, der bekannten Auswirkungen von Photovoltaikanlagen sowie der CEF-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachfolgenden konkreteren Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des konkreteren Bebauungsplans auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Beschreibung

Der Geltungsbereich schließt sich an keine Siedlungsgebiete im Sinne der BauNVO an, insbesondere an keine Wohn- oder Dorfgebiete. Das nächste Dorfgebiet (Ortsteil Igelsbach) befindet sich in ca. 275 m Entfernung südlich, talabwärts.

Der bestehende Feldweg südlich des Änderungsbereiches ist als Wanderweg gekennzeichnet und wird entsprechend genutzt. Das Planungsgebiet besitzt eine gewisse Naherholungsfunktion für die lokale Bevölkerung und Besucher der Region. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb eines Naturparks oder besonders geschützten Landschaftsteil, jedoch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region Westmittelfranken. Die bestehende Mittelspannungsleitung wirkt sich zu einem gewissen Grad negativ auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion aus.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während möglicher Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Baustellenzufahrt soll über Flurbereinigungswege erfolgen. Die durch Baumaßnahmen eventuell zu erwartenden Lärmbelastungen für umliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen. Die Nutzung des Wanderweges kann temporär eingeschränkt bzw. erschwert sein. Der Erholungswert entlang des Wanderweges ist in dieser Zeit eingeschränkt. Dies ist jedoch vorübergehend und somit als unerheblich zu erachten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der geplanten PV-Anlage wird das Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Es entstehen hierdurch Veränderungen in der Wahrnehmung des Landschaftsbilds für den Menschen, welche sich subjektiv, je nach Empfinden des Menschen, ggf. negativ auf den Erholungswert des lokalen Umfelds auswirken können. Dieser Auswirkungen kann aber durch entsprechende Abstände und Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt werden, so dass diese Auswirkungen im Ergebnis als gering eingestuft werden können.

Durch den Erhalt der bestehenden Feldgehölze können diese als landschaftsprägende Elemente von den Anlagen weiter Ablenken. Die geplante Stärkung der Feldgehölze am Südrand durch die Darstellung einer verpflichtenden Randeingrünung kann hierzu einen weiteren positiven Beitrag leisten. Grundsätzlich ist aber zu einem gewissen Grad mit einer Veränderung des Landschaftsbildes und somit auch zu einem gewissen Grad mit einer veränderten Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch den Menschen zu rechnen. Diese wird aber, wie ausgeführt, durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen minimiert.

Die bestehende Freileitung ist zu einem gewissen Grad als negative Vorbelastung im Landschaftsbild und für den lokalen Erholungswert zu erachten

Zusätzliche Immissionsbelastungen für umgebende Siedlungsstrukturen oder den Menschen an sich sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Die ggf. von den PV- Modulen ausgehenden Blendungen können durch

Anpassung der Ausrichtung, Verwendung blendarmer Module bzw. anderweitige Blendschutzmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Verkehrsgefährdungen des Menschen als Benutzer Gemeindeverbindungsstraße zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg durch die PV-Anlagen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ergeben sich in Bezug auf Gesundheit, Immissionen und Erholung keine negativen Auswirkungen.

Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholungsfunktion und Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Beachtung von ggf. im Rahmen von Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Fläche

Beschreibung

Gemäß der naturräumlichen Gliederung liegt das Planungsgebiet im Bereich des Mittelfränkischen Beckens des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Der Geltungsbereich liegt nördlich von Igelsbach, topographisch oberhalb des Ortes am Beginn einer Hochebene gelegen. Am Südrand verläuft ein Feldweg. Im Umfeld schließen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzen größere Waldflächen an. Diese sind als Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Das Planungsgebiet ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes des Regionalplans der Region Westmittelfranken.

Von Norden nach Süden quert eine 20kV Freileitung das Planungsgebiet.

Entlang des Feldweges befinden sich Feldgehölze, welche Leitstrukturen im Landschaftsbild bilden. Als weitere Leitstruktur gliedert eine linear von Westen nach Osten verlaufende Hecke den Änderungsbereich

Das Gelände in den Teilflächen ist vorwiegend nach Süden geneigt. Die Topographie bestimmt das Landschaftsbild, die Flächen sind teilweise vom südlich gelegenen Ort Igelsbach sowie von der nächsten Hochebene bei Geiselsberg aus wahrzunehmen.

Die Fläche im Planungsgebiet werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzung bestimmt zusammen mit den umliegenden Waldflächen das Landschaftsbild. Der südlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzende Feldweg wird für regionale Wanderwege genutzt.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge, Materiallagerungen etc. zu erwarten. Baufahrzeuge und Bauvorgänge sind ggf. auch von der südlich gelegenen nächsten Hochebene erkennbar. Da diese Vorgänge aber vorübergehend sind, sind die Auswirkungen als gering zu erachten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes technisches Element (je nach Sonneneinstrahlung dunkle, gegebenenfalls glänzende Modulelemente) innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist jedoch aufgrund der im Regelfall nur geringen Bodenversiegelung als gering zu erachten. Es werden jedoch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung für die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung genommen. Aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit der Böden in Änderungsbereich ist diese Auswirkung aber als gering einzustufen. In der Abwägung bzgl. der Flächeninanspruchnahme ist hierbei auch der neue Nutzungszweck der Flächen zu betrachten. Mit den geplanten PV-Anlagen soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. durch die Stromerzeugung mittels Sonnenenergie können langfristig Kraftwerkskapazitäten mit konventioneller Energieerzeugung eingespart werden und ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Im lokalen Landschaftsbild können durch die Anlage Auswirkungen auf Wanderer auf dem bestehenden Wanderweg östlich und südlich des Planungsgebietes entstehen. Diese Auswirkungen können aber durch

Abstände zwischen Wanderweg und Einfriedung bzw. tatsächlicher Anlage sowie Eingrünungsmaßnahmen der Anlagen abgemindert werden, so dass die lokalen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering eingestuft werden können. Eine Einsehbarkeit von Norden und Westen ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht gegeben.

Grundsätzlich besteht durch die Lage der geplanten Anlage am südlichen Beginn einer Hochebene und dem nach Süden geneigten Gelände eine gewisse Fernwirkung der geplanten Anlage von Süden her. Sowohl aus dem Talraum bei südlich von Igelsbach sowie von der nächsten Hochebene bei Geiselsberg aus ist eine Einsehbarkeit der Planungsflächen gegeben.

Die geplanten PV-Anlagen verändern das Landschaftsbild. Die mit der Anlage einhergehenden Veränderungen wirken sich grundsätzlich sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die bestehende Stromfreileitung besteht jedoch bereits eine gewisse Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der Anlagen, welche aber in der Fernwirkung nicht zum Tragen kommt.

Konfliktminimierend hinsichtlich möglicher Fernwirkungen der Planungen stellen sich die umfangreichen Waldflächen im Umfeld des Planungsgebietes dar, welche durch ihre Ausdehnung und Höhe gegenüber der geplanten PV-Anlage deutlich aufmerksamer wirken. Jedoch kann durch Blendungen und Reflexionen aus den PV-Anlagen der Blick des Betrachters auf die PV-Anlagen gelenkt werden. Diese Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Hierzu können reflektionsarme Module beitragen.

Wesentlich ist jedoch eine gute Randeingrünung der Planungsflächen nach Süden. Die dortigen Feldgehölze sind durch weitergehende Pflanzungen von Hecken zu stärken. Es sind weitere Bäume als Hochstämme zu pflanzen. Hierdurch ist ein neues lineares Landschafts- und Biotopelement zu schaffen, welches die Auswirkungen der Planungen hinsichtlich der Fernwirkung minimiert und sich positiv auf die landschaftliche Gesamtgestaltung des Umfeldes des Änderungsbereiches auswirkt.

Die Auswirkungen auf das landschaftlichen Vorbehaltsgebietes können hierdurch minimiert werden und den mit dieser Darstellung verbundenen besonderen Anforderungen in der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden.

Auswirkungen auf die östlich angrenzenden Waldflächen und das dortige Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Die festgesetzten Mindestabstände minimieren die kleinräumigen Auswirkungen. In der großräumlichen Wirkung der Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet begrenzen die maximal festgesetzten Höhenentwicklungen im Planungsgebiet zusammen mit der festgesetzten aufgeständerten Bauweise und den Eingrünungsmaßnahmen die Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach allgemeinem Verständnis nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Durch Minimierungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hinreichend minimiert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Baudenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Die verfügbaren Auskünfte des Denkmalatlas Bayern enthalten aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Südwestlich und westlich der westlichen Planungsgebietsflächen sind im Denkmalatlas des Landes Bayern mehrere Bodendenkmäler gekennzeichnet, deren Benehmen jedoch noch nicht hergestellt wurde.

Auswirkungen

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDschG).

Baubedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte, Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird durch jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert. Da mit der geplanten Ausführung der PV-Anlage keine größeren flächigen Bodeneingriffe verbunden sind, können die Auswirkungen weiter minimiert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Anlagenbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft / Fläche sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb der Änderungsbereiche zu erwarten.

Als positive Wechselwirkung kann bei der vorliegenden Planung die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke mit positivem Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden) genannt werden.

Durch die geplanten Anlagen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer bisherigen Bestimmung entzogen, gleichzeitig kann durch die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation geleistet werden. Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen für die PV-Anlagen statt der bisherigen Nutzung ist zu einem gewissen Grad mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Arten und Lebensräume zu rechnen.

Zudem ist mit Eingriffen in das Landschaftsbild zu rechnen. Diese sind durch Randeingrünungsmaßnahmen zu minimieren. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans ist die bereits durch entsprechende verpflichtende Darstellungen mit zu dokumentieren. Durch konkrete Festsetzungen im Rahmen des nachfolgenden konkreten Bebauungsplans und der dort geplanten Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen können diese Auswirkungen ausgeglichen werden.

Mit den nun ausgewählten bereits zu einem gewissen Grad als vorbelasteten anzusehenden Flächen und unter Beachtung der Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Flächen wurde bereits im Vorfeld auf eine Minimierung der Auswirkungen hingewirkt. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde zwar festgestellt, dass im Marktgemeindegebiet zwar grundsätzlich alternative, besser, geeignete Flächen denkbar wären, diese aber aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht entsprechend entwickelt werden können. Die Flächeninanspruchnahme ist somit in der erfolgten Gesamtabwägung als vertretbar zu erachten. Sachgüter und Kulturgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Fläche sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles unvermeidbar. In der Gesamtbetrachtung ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten ist.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklungsprognose der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung ergibt eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturelemente sind keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen erforderlich. Zur Erhaltung einer hohen Aufenthaltsqualität für den Mensch (Ortsbild, Schutz vor störenden oder schädlichen Immissionen), einer möglichst hohen Biodiversität mit vielen Pflanzen und Tierarten, eines möglichst hohen Durchgrünungsanteils mit seinen wichtigen Funktionen für das Lokalklima, Erhaltung der Grundwasserneubildung, Erhaltung bzw. Schutz von Grund und Boden und der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt wurden, werden folgende Maßnahmen für die weitergehenden Planungen auf Ebene von Bebauungsplänen als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Schutzgut Boden

Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Diese wird im Bebauungsplan durch die Festlegung der Grundflächenzahl erfolgen. Die Versiegelung von Stellplätzen und Zufahrten wird durch die Festsetzung der Ausführung mit versickerungsoffenen Belägen von Stellplätzen für PKW, wie z. B. Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, erfolgen. Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden zu ergreifen. Die geplant aufgeständerte Bauweise mit Modultischen und Stahlerdankern trägt zu einer Minimierung der Bodeneingriffe bei.

Schutzgut Wasserhaushalt

Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen. Oberflächenwasser wird lokal breitflächig versickert. Durch die versickerungsfähige Ausbildung der nicht überbauten Flächen im Geltungsbereich wird der Eingriff auf den lokalen Wasserhaushalt minimiert. Durch die geplante Ausführung mit Metallankern wird zudem der Eingriff in den Boden und die Grundwassersituation verringert.

Schutzgüter Klima/Luft

Durch die Ausführung der PV-Anlagen in aufgeständelter Bauweise kann ein Beitrag zum Erhalt der klein-klimatischen Verhältnisse geleistet werden.

Schutzgüter Pflanzen/Tiere

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna wurden mit der Auswahl von Flächen mit einer geringen Bedeutung für dieses Schutzgut bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden. Im Rahmen des qualifizierten Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan ist eine Eingrünung des Gebietes vorzusehen. Beobachtungen bereits errichteter Anlagen zeigen, dass diese Flächen positiv durch die Fauna angenommen werden. Zur Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger werden in der Satzung Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen gemacht. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung für den Bebauungsplan Ausgleichsflächen zu kompensieren. Die mit den Planungen nicht vermeidbaren Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten (Feldlerche) sind durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, so das Verbotstatbestände ausgeschlossen sind. Die bestehenden Feldgehölze und Heckenstrukturen sind als Brut- und Lebenshabitate zu erhalten. Zu den bestehenden Heckenstrukturen sollten ausreichende Abstände, im Sinne von Pufferzonen, vorgehen werden.

Schutzgut Mensch

Eine etwaige Blendwirkung der Module ist durch Bepflanzung/ Eingrünung der geplanten Bauflächen sowie ggf. ergänzender Blendschutzmaßnahmen zu vermeiden. Die bestehenden Feldgehölze und Hecken sollten erhalten werden. Es sollten ausreichend Abstände zwischen dem Wanderweg und den PV-Flächen eingeplant werden. Die Höhe der Anlagen ist zur Vermeidung übermäßiger Auswirkungen zu beschränken.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch Randeingrünungen nach Süden hin zu minimieren. Durch Stärkung der dortigen Feldgehölze durch Hecken und Bäume sind die Auswirkungen in der Fernwirkung zu minimieren. Zur Minimierung der Einsehbarkeit und Reflexionswirkung sollten nur blendarme Module verwendet werden und bei der Ermittlung der Neigung der Tischmodule mögliche Blendwirkungen aus den Anlagen in den Planungen mit einbezogen werden. Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen im Nahbereich und auf den Wanderweg weiter minimieren. Die Flächeninanspruchnahme kann durch Ausführung in aufgeständelter Bauweise mit extensiver Grünlandstruktur minimiert werden. Hierdurch kann die Flächeninanspruchnahme zwar nicht vermieden werden, jedoch durch eine „Doppelnutzung“ ein positiver Gesamtbeitrag geleistet werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende. Änderungen des Flächennutzungsplans dienen der geordneten Weiterentwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Marktgemeindegebiet von Absberg. Dieser Entwicklungsabsicht hat der Zweckverband im zugestimmt. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden alternative Entwicklungsflächen überprüft und dabei festgestellt, dass aktuell keine besser geeigneten alternativen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Die vorliegende Planung stellt daher in Abwägung aller Belange die am besten geeigneten Flächenentwicklung mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen für die geplante Nutzung dar. Keine Umweltauswirkungen würden sich nur bei vollständigem Verzicht auf die Planungen ergeben, dies ist in Abwägung aller Belange jedoch nicht als angemessen zu erachten.

Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z. B. geologische Karte, Biotopkartierung) sowie mittels eigener Bestandsaufnahmen im Sommer 2018 erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele. Im Hinblick auf den Themenbereich Untergrundbeschaffenheit und Vorkommen von Bodendenkmälern liegen derzeit nur allgemeine Erkenntnisse vor.

Maßnahmen zur Überwachung

Die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB durch die Kommune sichergestellt. Zur fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Bebauungsplans Überwachungen festzusetzen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern durch die sich ergebenden Einschränkungen bei der Bauausführung bereits indirekte Auswirkungen. Die Ausgleichsflächen werden an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nördlich von Igelsbach, Ortsteil von Absberg, sollen auf einer Fläche von ca. Hektar zwei Photovoltaikfreiflächenanlagen entstehen. Die Planbereiche grenzen im Umfeld vorrangig an landwirtschaftliche Flächen an. Der Änderungsbereich grenzt im Osten eine große Waldfläche an. Die Planungsgebietsflächen sind durch eine bestehende Freileitung zu einem gewissen Grad als vorbelastet zu erachten.

Für den Planungsbereich wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 14.2) wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft und Fläche sowie Sach- und Kulturgüter.

Wesentliche Konflikte beziehen sich auf die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange besonders geschützter Vogelarten sowie der landschaftlichen Auswirkungen der geplanten Anlagen. Durch die Ausweisung der neuen Sondergebietsflächen wird die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert.

Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch die extensive Begrünung und zu erwartende geringe Versiegelung minimiert werden. Die Auswirkungen auf die Belange der besonders geschützten Vogelarten sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden intensiv untersucht, Minimierungsvorschläge erarbeitet und im Ergebnis festgestellt, dass Eingriffe in das Landschaftsbild noch als verträglich zu erachten sind.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Die Planung ist in der Abwägung mit den Zielen der übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan vereinbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend der gesetzlichen Maßgaben ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen. Für die Erfüllung der Ziele des Markts Absberg bzw. des Zweckverbandes Brombachsee in dieser Sache existieren aktuell keine Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit

Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Bericht Fassung mit Stand 08/2018, eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten konnten dabei nicht festgestellt werden.

Während der durchgeführten örtlichen Beobachtungen wurden im Planungsgebiet sowie im städtebaulichen Umfeld Vorkommen von Feldlerchen festgestellt. Entsprechen der beachtenswerten Beobachtungszeiträume zeigte sich dabei, dass hierbei im nun zur Überplanung vorgesehenen Änderungsbereich ein Feldlerchenpaar im Planungsgebiet eine Brut durchgeführt hat. Durch die Planungen ist somit ein Revier der Feldlerche betroffen.

Als gute Habitatstruktur wurden weiterhin die bestehenden Feldgehölze und Heckenstrukturen festgestellt. Diese sind möglichst zu erhalten, um Eingriffe in die Habitate zwar nicht festgestellter, aber potentiell vorhandener, Heckenbrütenden Vogelarten zu vermeiden.

Anderweitige besonders geschützte Tierarten konnten nicht festgestellt werden. Reptilen, Tagfalter und andere Arten konnten im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Auch für potentiell vorkommende Arten der jeweiligen Gattungen sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten

Seitens des Gutachtes wurden zehn Vermeidungsmaßnahmen definiert, welche, soweit möglich als Festsetzungen bei den Planungen auf Ebene des konkreten Bebauungsplans zu berücksichtigen sind:

Grundsätzlich darf zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur außerhalb des Zeitraums Anfang April bis Ende Juli erfolgen. Ausnahmen hiervon können ggf. durch die untere Naturschutzbehörde auf gesonderte Beantragung erteilt werden. Soweit notwendig sind ergänzend Vergrämungsmaßnahmen in Form von Flatterbändern im Abstand von ca. 20 m, 1,50 m hoch, an Pflanzpfählen angebracht, über die zu überformende Fläche geführt, durchzuführen. Um die dauerhaft abschreckende Funktion der Vergrämungsmaßnahme zu gewährleisten, müssen durch Wind gerissene Flatterbänder regelmäßig ersetzt werden. Blendwirkungen der PV-Module sollen durch den Einsatz blendarmer Module zu minimieren.

Die bestehenden Bäume im Planungsgebiet sollen erhalten werden. Auch die im Umfeld der bestehenden Hecken vorhandenen Flächen sollen erhalten werden. Hierzu wurden die bestehenden Feldgehölze als zu erhalten festgesetzt und private Grünflächen in den Randbereichen als Pufferzonen mit vorgesehen. Der Gutachter rät weiterhin an, diese Freiflächen als Extensivgrünland und Blühstreifen zu entwickeln. Dieser Forderung kann nur bedingt nachgekommen werden, da im Sinne der Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die Eingrünung der Anlagen mit Heckenstrukturen in Teilen notwendig ist. Weiterhin empfiehlt der Gutachter, die bestehende lineare Heckenstruktur im nördlichen Teilbereich zu erhalten.

Zu den Waldflächen ist entsprechend der Vorgaben des Gutachters ein mind. 5 m breiter Pufferstreifen als Waldsaum zwischen den bestehenden Waldflächen und den Anlagenflächen vorgesehen werden. Dies ist durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche in diesem Bereich erfolgt. Diese sollte möglichst mit einer Wildacker-Wildäsung-Wilddeckung Saatgutmischung (standortheimische Arten) entwickelt werden. Hier-

durch soll eine natürliche Übergangszone geschaffen werden. Im Sinne der Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Kleintiere wurde die sockellose Ausführung mit einem Mindestabstand von 20 cm festgesetzt. Nachtbaustellen sind zu vermeiden.

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie Grünordnungsmaßnahmen wirken sich positiv auf den Erhaltungszustand potentiell vorhandener Arten im Umfeld aus.

Für den Eingriff in das bestehende Feldlerchenrevier ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde zunächst eine größere Eingriffsfläche untersucht. Es zeigte sich jedoch im Abwägungsprozess, dass eine Entwicklung des ursprünglichen südlichen Bauabschnittes nicht umsetzbar ist. Somit ist von den Planungen entsprechend der Ausführungen des Gutachters ist eine Kompensation für ein Feldlerchenrevier durchzuführen.

Als CEF Maßnahme kommen hierfür gem. dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom Juli 2018 nachfolgende Maßnahmen in Frage:

- Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
- Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.
- Anlage von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 Meter).
- Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

Die Ausgleichsmaßnahme soll hierbei möglichst im nahen räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche erfolgen.

Eine entsprechend geeignete Ausgleichsfläche hierfür ist im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans festzusetzen.

Die notwendige CEF-Maßnahme ist auch dann vorzeitig auszuführen, wenn im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, CEF-, Kompensations- und Grünordnungsmaßnahmen für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände gem. § 44 Bay-NatSchG erfüllt sind.

7. Hinweise

Als Hinweise sind die bestehenden Nutzungsdarstellungen im zeichnerischen Teil zur Änderung des Flächennutzungsplan dargestellt.

8. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans

Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan Kalbensteinberg in der Fassung vom XX.xx.2019 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung sowie
- Begründung

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- der in die Begründung integrierte Umweltbericht, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Bereich Kalbensteinberg, erstellt durch Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Fassung mit Stand 08/2018
- Standortalternativenprüfung für den Markt Absberg, erstellt durch erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal, vom 04.06.2019
-

Aufgestellt: Roßtal, den 12.12.2018
Zuletzt geändert am 18.02.2019, 04.06.2019

Pleinfeld, den.....

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

**Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Verbandsvorsitzender**